

**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
ELECTROMAGNETICA SA
Fassung August 2008**

Definitionen und Auslegung

Innerhalb der vorliegenden Bedingungen (mit Ausnahme des Falles wenn der Kontext etwas anderes vorgibt), werden nachstehende Begriffe und Sätze folgende Bedeutung haben:

„**Bedingungen**“: bezeichnen die vorliegenden Begriffe und die vorliegenden Verkaufsbedingungen;

„**Vertrag**“: bezeichnet den Kauf-Verkaufvertrag, welcher von uns mit der Partei, welcher Güter verkauft/geliefert bekommt, abgeschlossen ist („**Auftraggeber**“), welcher zu dem Zeitpunkt als abgeschlossen betrachtet wird, wenn der Auftraggeber unser Angebot annimmt oder zum Annahmzeitpunkt eines Gegenangebotes seitens der anderen Vertragspartei; in allen Fällen, soweit nicht das Gegenteil angegeben wird, nimmt man an, dass die vorliegenden Bedingungen Bestandteil des Vertrages sind;

„**Güter**“: bezeichnet die vom Auftraggeber bestellten und von uns gemäß dem Vertrag produzierten Güter;

„**Bestellung**“: bezeichnet eine Bestellung hinsichtlich von Gütern, welche wir vom Auftraggeber erhalten haben;

„**Incoterms 2000**“ bezeichnen die internationalen Handelsklauseln, ausgegeben von der internationalen Handelskammer Paris, Ausgabe 2000.

1. Allgemeines

Für jedwelche Art von Angeboten, Verträgen, Informationen und Bestellungen sind ausschließlich die vorliegenden Bedingungen gültig. Andere Geschäfts- oder Lieferbedingungen, welche uns mitgeteilt werden oder Änderungen der Bestimmungen des vorliegenden Dokumentes sind - selbst wenn sie in der Bestellung des Auftraggebers oder in anderen Dokumenten, einschließlich der Transportdokumente, gefordert werden - nur nach unserem schriftlichen Einverständnis als gültig zu betrachten.

Jedwelche Bestellung führt hinsichtlich des Auftraggebers zur Annahme der vorliegenden Bedingungen und gleichzeitig zum Verzicht auf seine eigenen allgemeinen Kaufbedingungen. Dies ist auch gültig wenn wir ohne Vorbehalte Lieferungen oder Bestellungen durchführen, selbst wenn wir Kenntnis von anderen Bedingungen haben.

Wir behalten uns jedwelche Eigentums- und Urheberrechte hinsichtlich aller Dokumente vor, die unseren Angeboten beigelegt sind, wie zum Beispiel: Kostenkalkulationen, Skizzen, Zeichnungen und Muster, die vorliegenden allgemeinen Bedingungen; diese dürfen weder verwertet, noch Dritten zur Verfügung gestellt werden und werden uns in allen Fällen sofort zurück gegeben, wenn wir den Auftrag nicht erhalten/der Vertrag nicht abgeschlossen wird.

2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind während eines Zeitraumes von 30 Kalendertagen ab ihrem Ausgabedatum in schriftlicher Form gültig, vorbehaltlich des Falles, wenn wir schriftlich etwas anderes angeben. Wir behalten uns das Recht vor, Irrtümer zu begehen.

- 2.2 Damit die Bestellungen gültig sind, müssen sie schriftlich erfolgen. Sie gelten zum Zeitpunkt ihrer schriftlichen Empfangsbestätigung durch uns als eingegangen.
- 2.3 Jedwelche Abweichung des Auftrags von den Bedingungen unseres Angebotes bedarf unserer schriftlichen Einverständnis um gültig zu sein.

3. Preis und Zahlungsmöglichkeit

- 3.1 Der Preis für die Durchführung, Lieferung und die zusätzlichen von uns erbrachten Dienste, ist jener, welcher durch den Vertrag festgelegt ist. Die unvorhergesehenen Kostenveränderungen der Arbeit, der Rohstoffe, der Energie sowie andere ähnliche Kostenveränderungen berechtigen uns zur entsprechenden Preisindexierung, welche den gemäß dem Vertrag festgelegten Preis nicht um mehr als 10% übersteigen darf.
- 3.2 Alle vereinbarten Preise werden als Nettopreise angegeben, jedwelche Kosten hinsichtlich der Zahlungsabwicklung des Preises trägt der Auftraggeber. Die MwSt. wird separat in der gesetzlichen Höhe ausgewiesen und beglichen. Die Fakturierung der MwSt. ist nicht erforderlich, wenn die Freistellungsbedingungen für die Exportlieferungen oder für Lieferungen in den Gemeinschaftsbereich erfüllt sind. Bei der Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen, die gleich sind mit dem Bezugzins der rumänischen Nationalbank, erhöht um 8 (acht) Prozent. Die angegebenen Pönalen können die Bemessungsgrundlage überschreiten. Unser Recht hinsichtlich weiterer Entschädigungen bleibt davon unberührt.
- 3.3 Die Kosten der Muster für Proben sowie der Vorrichtungen/Werkzeuge, die für ihre Herstellung nötig sind, sind nicht im Vertragspreis enthalten und werden getrennt fakturiert. Dies gilt ebenso für die Vorrichtungen/Werkzeuge, welche für die Serienproduktion notwendig sind.
- 3.4 Mit Ausnahme einer zwischen den Parteien vereinbarten gegenteiligen Bestimmung, wird die für die Bezahlung der Güter entsprechende Rechnung von uns am Liefertag der Güter an den Auftraggeber ausgestellt, oder am Tag an welchem der Auftraggeber in jedwelcher anderen Art in deren Besitz gelangt. Falls auf Ersuchen des Auftraggebers die Lieferfrist verlängert wird und die Güter während dieser Verlängerungszeit von uns gelagert werden, so wird die den Gütern zugehörige Rechnung am Datum erstellt, an welchem die Güter zur Lieferung vorbereitet waren und die der Lagerung zugehörige Rechnung wird monatlich gemäß dem Art. 5.3 erstellt.
- 3.5 Die Zahlung ist ab der Rechnungserstellung innerhalb von 15 Kalendertagen fällig. Die Zahlungen werden durch Banküberweisung getätigt, falls der Vertrag keine andere Zahlungsmöglichkeit vorsieht. Die Zahlungen werden ausschließlich durch SWIFT Banküberweisung getätigt.
- 3.6 Für die Aufträge, welche als Gegenstand die Herstellung von Vorrichtungen /Werkzeuge haben, sind die Zahlungsbedingungen folgende: 30% des Preises wird im Voraus bei Auftragserteilung bezahlt, 60% des Preises nach Vorlage der ersten Muster und 10% bei der Auslieferung der/des Vorrichtungen /Werkzeuges, beziehungsweise 70% nach der Vorlage der ersten Muster falls die/das Vorrichtungen /Werkzeug bei uns für die Produktion verbleibt. Für Teile/Bauteile-Fertigung: 30% Vorschuss bei Auftragserteilung und 70% innerhalb von 15 Tagen ab der Warenlieferung.

- 3.7 Der Auftraggeber hat nicht das Recht, die Rückerstattung des bezahlten Vorschusses zu beanspruchen, falls die bestellten Güter aus Gründen, welche dem Auftraggeber anzurechnen sind, nicht produziert werden können.
- 3.8 Falls der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsfristen nicht einhalten wird, ohne andere unserer Rechte zu berühren, behalten wir uns das Recht vor, sofort und ohne eine vorherige Benachrichtigung, die Lieferung jedwelcher anderer Güter an den Auftraggeber, aufgrund jedwelcher zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien bestehenden Verträgen einzustellen, ohne dass dieses Verhalten dem Auftraggeber das Recht gibt, uns in irgendeiner Form haftbar zu machen.

4. Fertigung und Qualität der Produkte

- 4.1 Der Auftraggeber haftet und gewährleistet, dass die Zeichnungen, Muster oder andere vom Auftraggeber vorgegebenen Dokumente sowie auch der Fertigungsprozess der Güter gemäß diesen, keine rechte Dritter verletzt, die gesetzlich oder konventionell festgelegt wurden. Falls dritte Personen juristisch begründete Forderungen stellen hinsichtlich der Zeichnungen, Muster oder anderer vom Auftraggeber vorgegebenen Dokumente, sind wir berechtigt den Vertrag als rechtmäßig aufgelöst zu betrachten, ohne dass eine Ankündigung nötig ist, ohne jedwelche andere vorherige Formalität und ohne das Eingreifen der Gerichtsinstanz (auflösende Klausel des IVten Grades), und/oder jedwelche andere Tätigkeit einzustellen und vom Auftraggeber Schadensersatz zu fordern. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns unverzüglich von jedwelche diesbezüglicher Forderungen Dritter frei zu stellen.
- 4.2 Unsere Produkte sind mittels eines eingeführten Qualitätssystems gemäß Standards im Bereich und der gegenwärtigen Technik qualitätsgeprüft. Die qualitative Begutachtung der Produkte geschieht nur nach der Beendigung der Qualitätskontrollprüfungen. Hiermit gewährleisten wir die Sicherung einer Produktqualität gemäß DQS/IQNET ISO9001/2000 und DQS ISO/TS 16949:2002. Die speziellen Überprüfungen und Begutachtungen fallen dem Auftraggeber zu und sind in unserem Angebot nicht enthalten.
- 4.3 Für Vorrichtungen/Werkzeuge und Serienfertigung gilt für die Abnahme, die Vorlage von Mustern und Messberichten als vereinbart. Die Serienfertigung beginnt erst nach der ausdrücklichen Annahme der Muster und der Messberichte seitens des Auftraggebers. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig und ständig hinsichtlich der Qualitätsverbesserungsmöglichkeiten informieren.
- 4.4 Der Auftraggeber wird uns, noch während wir das Angebot ausarbeiten, hinsichtlich der Möglichkeit einiger Anforderungen, welche die normalen Nutzungsparameter der Güter übersteigen, sowie auch in Bezug auf jedwelche Risiken, die während ihrer Nutzungsdauer auftreten können, schriftlich informieren.
- 4.5 Falls der Auftraggeber sich verpflichtet, auf Rechnung von Electromagnetica, jedoch auf seine Kosten das für die Fertigung der Bestellung oder anderer notwendiger Produkte nötige Material zu beschaffen, so wird dieses in der vereinbarten Frist und auf eigene Kosten zu dem von uns angegeben Standort und in der von uns als ausreichend angegebenen Menge, einschließlich einer angemessenen zusätzlichen Menge – für mögliche Versuche und/oder Prüfungen geliefert.

Der Eigentumsvorbehalt über die vom Auftraggeber beschafften Materialien und über die aus diesen Materialien hergestellten Gütern liegt bei Electromagnetica, bis die Eigentumsübertragung über die erzeugten Güter, gemäß den vorliegenden Bedingungen wirksam wird. Die vom Auftraggeber für die Beschaffung der Materialien getragenen Kosten, werden bei der Festlegung des vertraglich vereinbarten Preises für die Güter in Betracht gezogen. Im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt den Vertrag als

rechtmäßig aufgelöst zu betrachten, ohne dass eine Ankündigung nötig ist, ohne jedwelche andere vorherige Formalität und ohne das Eingreifen der Gerichtsinstanz (auflösende Klausel des IVten Grades), und ohne Entschädigungen für die Nichterfüllung der Verpflichtungen zu fordern. Andere Rechte gemäß dem Gesetz bleiben unberührt. Im Falle der Verträge mit Lieferungen auf Abruf sind wir berechtigt das für den gesamten Vertrag nötige Material zu beschaffen und sofort die gesamte bestellte Menge zu fertigen.

5. Lieferung

- 5.1 Die Lieferfristen sind im Vertrag vorgesehen. Die Lieferfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung unsererseits; im Falle der Vorrichtungen /Werkzeuge, ab Eingang der Vorauszahlung auf unser Konto. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung aller vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
- 5.2 Falls die Lieferfristen wegen Ereignissen höherer Gewalt nicht eingehalten werden können (z.B. Streik, Entlassungen, Krieg, terroristische Angriffe, Im- und Exportbeschränkungen) oder aus Gründen, welche dem Auftraggeber anzurechnen sind, werden die vereinbarten Liefertermine entsprechend verlängert. Dies ist auch gültig, wenn Umstände höherer Gewalt bei unseren Unterlieferanten auftreten. Falls die Lieferbehinderungen länger als sechs Monate andauern und sich die Lieferung entsprechend so verlängert, hat jede Partei das Recht den Vertrag einseitig zu kündigen, nachdem sie der anderen Partei 30 Kalendertage vorher eine Benachrichtigung übermittelt hat.
- 5.3 Falls durch eine schriftliche Benachrichtigung mit Empfangsbestätigung oder durch Fax (welche dem Vertrag beigefügt wird), der Auftraggeber die Lieferung der Güter zu einem späteren Zeitpunkt als dem durch Vertrag/Auftrag vereinbarten Lieferungen, fordert, sind wir berechtigt, Lagerungskosten für dieser Güter monatlich zu fakturieren. Der Auftraggeber wird innerhalb von 48 Stunden ab dem Erhalt der genannten Benachrichtigung hinsichtlich der Lagerungsverfügbarkeit und der entsprechenden Lagerungskosten benachrichtigt.
- 5.4 Falls wir die Lieferung wegen uns anzurechnender Gründe verspäten, kann der Auftraggeber den Vertrag nur dann kündigen, wenn wir nach dem Ablauf einer Frist von 30 Arbeitstagen, die uns vom Auftraggeber erteilt wurde, die Lieferung oder Teile davon nicht versendet haben. Nach Ablauf der Frist ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag nur in Bezug auf den nicht gelieferten Teil der Bestellung zu kündigen und wird jedwelche und alle Gegenleistungen entsprechend der Teillieferung erfüllen.
- 5.5 Soweit vertraglich nichts anderes festgelegt wird, wird die Lieferung „ab Werk“ (Incoterms 2000) durchgeführt.
- 5.6 Die Teillieferungen und –Fakturierungen sind gestattet, mit Ausnahme des Falles, wenn dies für den Auftraggeber unzumutbar ist.
- 5.7 Im Falle eines Eröffnungsgesuches des Insolvenzverfahrens gegen den Auftraggeber, welches von einem Gläubiger oder sogar vom Auftraggeber gestellt wurde, haben wir das Recht den Vertrag ohne irgendeine vorherige Benachrichtigung zu kündigen und die unmittelbare Rückerstattung der gelieferten Güter zu fordern, sofern deren Preis nicht beglichen wurde.

6. Übergang der Risiken, Versand und Verpackung

- 6.1 Die Risiken gehen auf den Auftraggeber „ab Werk“ über, ab dem Aufladezeitpunkt der Güter auf das Transportmittel, bei unserem Sitz, unabhängig davon, ob wir die Durchführung der Beförderung übernommen haben oder nicht.

- 6.2 Falls die Ware für den Versand vorbereitet ist und der Transport auf Ersuchen des Auftraggebers oder als Folge von Umständen für welche der Auftraggeber verantwortlich ist, verschoben wird, gehen die Risiken vollständig auf den Auftraggeber über, sobald die Benachrichtigung hinsichtlich der Transportverfügbarkeit der Ware übermittelt wurde.
- 6.3 Die Lieferungen werden auf Kosten und Risiken des Auftraggebers durchgeführt. Wir behalten uns das Recht vor, die Transportroute und den Absendeort, sowie auch das Transportmittel und die Art der Verpackung zu wählen. Es besteht keine Verpflichtung den günstigsten Versand zu wählen. Auf Anforderung und auf Kosten des Auftraggebers werden wir eine Versicherung gegen Transportrisiken abschließen.
- 6.4 Die Kosten der Einwegverpackungen sind nicht im Vertragspreis eingeschlossen und werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt. Spezialverpackungen werden dem Auftraggeber, unabhängig vom Warenwert, zum Herstellerpreis in Rechnung gestellt.
- 6.5 Die bestellten Mengen können Veränderungen von plus/minus 5% unterliegen, ohne eine Veränderung des durch den Vertrag festgelegten Preises nach sich zu ziehen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentumsrecht für alle von uns gelieferten Waren vor, bis zur Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung. Der Auftraggeber ist berechtigt innerhalb seiner gewöhnlichen Tätigkeit die von uns gelieferte Ware unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes wiederzuverkaufen. Wir können diese Genehmigung egal wann widerrufen. Der Auftraggeber gewährleistet die Erfüllung der Bezahlungsverpflichtung für die von uns gelieferten Waren, mit jedwelcher und allen seinen Forderungen, welche aus dem Wiederverkauf unserer Produkte an Dritte erfolgen, sowie auch mit den zusammenhängenden Rechten, welche ihm aus dieser Tätigkeit zukommen. Die Garantie für die vorhin beschriebenen Forderungen wird in das elektronische Archiv der realen mobilen Garantien eingetragen.

Falls die gefertigten Güter dem Eigentumsvorbehalt unterliegen und der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, gemäß den Vertragsklauseln, nicht nachkommt, werden wir vom Eigentumsvorbehalt über die Güter bis zur Behebung der Vertragsverletzung seitens des Auftraggebers Gebrauch machen.

Falls die gegenüber einem Dritten abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung eingeschlossen ist, wird sich die vereinbarte Abtretung auch auf alle Forderungen aus dem Girokonto beziehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Einnahmen der Zahlungen aus dem Wiederverkauf unserer Güter in Verwahrung zu behalten und sie uns zu überweisen. Das Recht auf Ausschüttung der Einkünfte aus dem Wiederverkauf gegenüber dem zuständigen Bankinstitut wird uns ebenfalls im Voraus als Garantie abgetreten.

- 8.3 Der Auftraggeber hat das Recht im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, unsere Produkte zu bearbeiten oder zu integrieren. Für die Gewährleistung unserer Ansprüche, welche unter Pkt. 8.1 angegeben sind, werden wir das Miteigentumsrecht über die durch Bearbeitung oder Integrierung neu erstellter Produkte erwerben, anteilig zwischen dem Lieferrechnungswert unserer Produkte und dem Rechnungswert der neuen Produkte; die Produkte unterliegen dem Miteigentumsrecht, dinglich und juristisch wird einstimmig über sie verfügt. Die Verwertung der vorbehaltenen Ware an Dritte, wird nur unter der Bedingung stattfinden, dass im Vertrag oder in den Rechnungen ausdrücklich angegeben wird, dass die Verkäufer dieser Waren, wir zusammen mit dem Auftraggeber sind. Der Auftraggeber tritt uns

als Garantie die Forderungen ab, die ihm aus dem Wiederverkauf der neuen Produkte zukommen, in der Höhe des Rechnungswertes für die vorbehaltene Ware, die von uns geliefert wurde. Die Abtretung der Forderungen wird in das elektronische Archiv der realen mobilen Garantien eingetragen. Im Falle des Zahlungsverzuges oder der Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten seitens des Auftraggebers oder der Dritten, sind wir berechtigt die Einlösung dieser abgetretenen Forderungen durchzuführen, der Auftraggeber ist verpflichtet uns Informationen zu liefern hinsichtlich aller Umstände, die für die Einlösung dieser Forderungen nötig sind und in jedwelcher Weise zusammenzuarbeiten um diese Forderungen einzulösen.

8.4 Wir sind berechtigt die Forderungsrechte, welche von der unter Unterpunkt 8.1 angegebenen Realgarantie betroffen sind und/oder die gemäß dem Unterpunkt 8.3 als Garantie abgetretenen Forderungen durch jedwelche legale Methode zu verwerten, der etwaige zusätzliche Gewinn wird dem Auftraggeber ausbezahlt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten und in Höhe des Rechnungsbetrages die von uns unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes gelieferte Ware, zu unseren Gunsten gegen Brand, Überschwemmung und Diebstahl zu versichern, und auf unsere Anfrage hin den Abschluss einer solchen Versicherung nachzuweisen. Der Auftraggeber ist ebenfalls verpflichtet, auf Anfrage, uns Informationen zu liefern hinsichtlich aller Umstände, die für die Einlösung der abgetretenen Forderungen nötig sind, uns alle Dokumente zu übergeben, die für die Erhebung von Ansprüchen gegenüber Dritten nötig sind und auf unser Ersuchen hin, Dritten Gläubigern, die Abtretung mitzuteilen.

8.5 Der Auftraggeber ist ebenso verpflichtet, uns unverzüglich jedwelche bevorstehende oder bereits eingetretene Verletzung unserer Rechte aus dem erweiterten und verlängerten Vorbehalt von Eigentumsrechten, globalen Abtretungen oder Zwangsvollstreckungen Dritter mitzuteilen, und die betreffenden Dritten bezüglich unseres Vorbehaltes des Eigentumsrechtes, welcher hiermit vereinbart wurde, in Kenntnis zu setzen.

9. Mängelbeanstandung

9.1 Der Empfänger ist verpflichtet, die gefertigten Güter zu ihrem Lieferzeitpunkt abzunehmen und mittels des Abnahmeprotokolls etwaige offensichtliche Mängel der Güter zu rügen. Versteckte Mängel werden vom Auftraggeber schriftlich innerhalb von 2 Arbeitstagen ab ihrem Entdecken, jedoch nicht später als 6 Monate ab der Warenlieferung, gerügt.

9.2 Unsere Mängelhaftung entfällt, falls bewiesen wird, dass die entsprechenden Mängel aus Schuld des Spediteurs verursacht wurden.

9.3 Falls sich ein beanstandeter Mangel als unbegründet erweist, sind wir berechtigt, einen Ausgleich der hierdurch entstandenen Kosten zu verlangen.

9.4 Falls der Auftraggeber offensichtliche oder versteckte Mängel der gefertigten Güter nicht gemäß Art. 9.1 rügt, so ist eine weitere Haftung hinsichtlich solcher Mängel ausgeschlossen.

10. Mängelgarantie und Haftung

10.1 Die Ansprüche aus dem Bestehen der erheblichen Mängel, die vom Auftraggeber schriftlich innerhalb der unter dem Unterpunkt 9.1 angegebenen Fristen gerügt wurden, verjähren innerhalb von 6 Monaten, ab ihrer Entdeckung, unter der Bedingung, dass die Entdeckung der Mängel innerhalb von 12 Monaten ab ihrer Lieferung eintritt. Anderenfalls, wenn die Mängel nicht innerhalb von 12 Monaten ab der Lieferung an den Auftraggeber entdeckt werden, so verliert dieser sein Rügerecht. Im Falle des Bestehens eines erheblichen

Mangels, können wir diesen wahlweise beheben, entweder durch Behebung des betreffenden Mangels oder durch Lieferung einer mangellosen Ware.

- 10.2 Falls die unter Art. 10.1 vorgesehene Behebung scheitert, kann der Auftraggeber als Folge einer 30 Kalendertage im Voraus versandten Benachrichtigung den Vertrag kündigen oder die Zahlung entsprechend verringern.
- 10.3 Eine unwesentliche Abweichung von der vereinbarten oder der üblichen Qualität, oder eine unwesentliche Minderung der Nützlichkeit wird nicht als wesentlicher Mangel angesehen.
- 10.4 Wir haften nicht für Mängel die durch unangemessene Nutzung, schädliche Behandlung oder Unachtsamkeit, Verletzung der Betriebs-, Instandhaltungs- und Montagebestimmungen verursacht wurden oder für den natürlichen Verschleiß, oder für von uns nicht gestattete Eingriffe, welche vom Auftraggeber oder von Dritten am Liefergegenstand durchgeführt wurden. Die Haftung ist vor allem ausgeschlossen für Mängel, die aufgrund einer mit dem Vertrag unsachgemäßen Nutzung eines Produktes aufgetreten sind (gem. Pkt. 4.2 f)
- 10.5 Soweit innerhalb den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas Anderes vorgesehen wird, haften wir durch Entschädigungen und Ausgleich der Nebenkosten (weiterhin „Entschädigungen“ genannt), für Verletzungen der vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nur im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unserer legaler Vertreter oder des Hilfspersonals, im Falle des Verlustes von Menschenleben, Körperverletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen, für die Übernahme einer Garantie oder eines qualitativen Risikos, Verletzung von wichtigen vertraglichen Pflichten, aufgrund der gesetzlicher Haftung, der Produkthaftung oder anderer verpflichtender Haftungen.

Die Entschädigungen für die Verletzung der wichtigen Vertragspflichten sind jedoch auf die vorhersehbaren, dem Vertrag spezifischen Schäden begrenzt, soweit es sich nicht um einen Vorsatz unserer legalen Vertreter oder des Hilfspersonals handelt, oder den Verlust von Menschenleben, Körperverletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen, die Übernahme einer Garantie oder eines qualitativen Risikos. Die Veränderung der Beweispflicht zum Nachteil des Auftraggebers ist nicht an die vorliegenden Regelungen gebunden.

11. Verrechnung

- 11.1 Die Verrechnung unserer Zahlungsforderungen oder die Einbehaltung der Zahlungen seitens des Auftraggebers ist ausgeschlossen, mit Ausnahme des Falles, wenn es sich um die gesetzliche Verrechnung handelt.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich jedwelche Einzelheiten, die sie im Laufe der Geschäftsbeziehungen zur Kenntnis nehmen und die nicht offensichtlich wirtschaftlich oder technisch sind, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Diese Klausel ist für eine Dauer von 3 Jahren ab der Vertragsbeendigung gültig.

13. Kündigung

- 13.1 Ohne andere, uns zur Verfügung stehender Rechte und Wiedergutmachungsmaßnahmen, zu berühren, werden wir das Recht haben (jedoch nicht die Pflicht) den vorliegenden Vertrag zu kündigen ohne jedwelche andere vorherige Formalität und ohne das Eingreifen der

Gerichtsstanz (auflösende Klausel des IVten Grades), und die späteren Lieferungen an den Auftraggeber zu suspendieren, wenn jedwelches der folgenden Ereignisse eintritt:

13.1.1 Nichtbegleichung bei Fälligkeit, jedwelcher uns aufgrund jedwelchen Vertrages geschuldeten Beträge durch den Auftraggeber;

13.1.2 Verletzung seitens des Auftraggebers jedwelcher der vorliegenden Bedingungen;

13.1.3 Falls der Auftraggeber in ein gerichtliches Reorganisationsverfahren eintritt, bei Konkurs, Fusion, Spaltung, wenn dem Auftraggeber ein gerichtlicher Geschäftsführer oder Liquidator benannt wird oder wenn er Gegenstand jedwelcher Liquidierungsform ist oder wenn er jedwelcher anderen ähnlichen Maßnahme unterliegt;

13.2 Im Falle der Kündigung, ohne andere, uns zustehende Rechte und Wiedergutmachungsmaßnahmen, welche zu unserer Verfügung stehen, zu berühren, haben wir das Recht:

13.2.1 in die Räume einzudringen, welche sich im Besitz des Auftraggebers befinden, von diesem besetzt oder kontrolliert werden und die Güter, welche unser Eigentum sind, in Besitz zu nehmen;

13.2.2 alle Beträge zu erhalten, welche vom Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt geschuldet werden, hinsichtlich der Güter, welche wir geliefert haben;

14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Erfüllungsort ist der Sitz von ELECTROMAGNETICA. Jedwelche Streitigkeit, welche aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag hervorgeht, einschließlich bezüglich seiner Gültigkeit, Auslegung, Durchführung oder Auflösung, wird durch kaufmännische Schlichtung gelöst, welche vom Internationalen Handelsschiedsgericht der Industrie- und Handelskammer Rumäniens und der Stadt Bukarest gemäß den Regeln des Schiedsverfahrens dieses Gerichtes organisiert wird. Das Schiedsurteil ist endgültig und verpflichtend.

Das Schiedsgericht wird aus 3 Mitgliedern bestehen, je einem Schiedsrichter, der von je einer Partei gewählt wird und einem Schiedsobmann welcher von den beiden Richtern gewählt wird.

Das Schiedsgericht wird die Streitigkeit rechtlich unter Anwendung der rumänischen Gesetzgebung behandeln. Der Ort des Schiedsgerichtes ist der Sitz des Internationalen Handelsschiedsgericht der Industrie- und Handelskammer Rumäniens und des Munizipiums Bukarest. Das Schiedsgericht wird das Urteil innerhalb von 6 Monaten verkünden.

14.2 Die Anwendung der Normen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen, unter Vorbehalt der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Art. 12 der Normen.

14.3 Falls eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen ungültig ist oder sein wird, egal aus welchem Grund, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, welche dem Zweck der ungültigen Bestimmung, insbesondere hinsichtlich des wirtschaftlichen Erfolges, entsprechen soll. Im Zweifelsfall werden die vorliegenden

Bedingungen so ausgelegt, dass sie den verpflichtenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderhandeln.